

2053 092

BUNDESGERICHTSHOF

IV 58 193/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

der Frau Eleonore G. [REDACTED] geb. [REDACTED],
K[REDACTED] Road, L[REDACTED], England,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED];
[REDACTED], [REDACTED];
[REDACTED],

- Zustellungsbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED];
[REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, W[REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

§ 194 a. I

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angeordneten Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 III allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klageurteil begehrt eine Neubewertung der einen Gesamtheit bestehenden. Das Berufungsgericht hat ihre Bewertung gerichtlich Klage abgelehnt, da nach dem von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen das Urteil der Klage nicht an einer wesentlichen Minderung ihrer Beweiswertigkeit gestarkt hat. Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser darin getroffenen tatsächlichen Feststellung. Es sind weder verfahrensrechtliche noch sachlich rechtliche Rechte-

fragen zu entscheiden, die eine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben. Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung das angefochtene Urteil nur mit Verfahrensrügen an. Sie ist der Meinung, das Berufungsgericht habe die Frage nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht entscheiden können, ohne ein Obergutachten einzuholen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge überhaupt begründet ist. Jedenfalls kommt ihr keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Die Frage, ob das Gericht sich mit den vorliegenden Gutachten begnügen kann oder ob es verpflichtet ist, ein weiteres Gutachten einzuholen, richtet sich nach den jeweiligen, besonderen Umständen des zu entscheidenden Falles. Einheitliche, für eine Vielzahl von Fällen maßgebende Richtlinien lassen sich dafür nicht aufstellen.

Die sofortige Beschwerde mußte senach aus der Kostenfolge aus den §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)